

**Satzung
über
die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Flintsbach a.Inn
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)
vom 25.07.2018**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Flintsbach a.Inn folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Flintsbach a.Inn erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren nach § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

- (3) Die Gebühr nach § 5 ist als monatlicher Elternbeitrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt zwölf Monatsbeiträge. Bei Abmeldung des Kindes zum 31. Mai oder später, sind auch die Gebühren für die Monate Juni, Juli und August zu zahlen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Flintsbach a.Inn eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr i. S. von § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 5 – Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren für die gebuchten täglichen Betreuungsstunden und für das Spiel- und Getränkegeld erhoben:

1. Für **Kindergartenkinder** werden folgende monatlichen Beiträge fällig:

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	Elternbeitrag	Spiel- und Getränkegeld	Summe pro Monat
Mehr als 3 bis 4 Stunden	85 €	8 €	93 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	95 €	8 €	103 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	105 €	8 €	113 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	115 €	8 €	123 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	130 €	8 €	138 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	140 €	8 €	148 €
Mehr als 9 bis 10 Stunden	155 €	8 €	163 €

2. Für Kinder, die die **Kinderkrippe** besuchen

a) **unter 3 Jahre** werden folgende monatlichen Beiträge fällig:

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	Elternbeitrag	Spiel- und Getränkegeld	Summe pro Monat
Mehr als 2 bis 3 Stunden	120 €	8 €	128 €
Mehr als 3 bis 4 Stunden	160 €	8 €	168 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	210 €	8 €	218 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	235 €	8 €	243 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	275 €	8 €	283 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	325 €	8 €	333 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	375 €	8 €	383 €
Mehr als 9 bis 10 Stunden	425 €	8 €	433 €

b) **über 3 Jahre** werden folgende monatlichen Beiträge fällig:

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	Elternbeitrag	Spiel- und Getränkegeld	Summe pro Monat
Mehr als 2 bis 3 Stunden	85 €	8 €	93 €
Mehr als 3 bis 4 Stunden	95 €	8 €	103 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	105 €	8 €	113 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	115 €	8 €	123 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	130 €	8 €	138 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	140 €	8 €	148 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	155 €	8 €	163 €
Mehr als 9 bis 10 Stunden	170 €	8 €	178 €

Die Beiträge unter **Nr. 2 b)** werden ab dem Folgemonat herangezogen, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung wird ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung des Elternbeitrages in Höhe von 50 % monatlich gewährt. Besuchen Geschwisterkinder die Kinderkrippe und gegebenenfalls weitere Kinder den Kindergarten, gilt die Ermäßigung für die Kindergartenkinder und für die älteren Geschwisterkinder in der Krippe.

§ 6

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB VII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

- (2) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 5 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 7 Beitragsentlastung

- (1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Gebühr nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 um den in § 21 Abs. 1 AV BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.2016 außer Kraft.

Flintsbach a.Inn, 25.07.2018
GEMEINDE FLINTSBACH A.INN



Stefan Lederwascher
Erster Bürgermeister

